

An den  
Vorstand der Dieckell Stiftung

Laut den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und den Vergabekriterien der Dieckell Stiftung dürfen die Mittel nur für die Satzungszwecke der Dieckell Stiftung verwendet werden. Die Satzungszwecke können verwirklicht werden, gemäß Freistellungsbescheid für Wissenschaft und Forschung, Erziehung sowie Bildung, Kultur und Völkerverständigung des Oberzentrums Bremerhaven.

Bei jeder Maßnahme im Rahmen der Satzungszweckverwirklichung ist stringent darauf zu achten, dass ausschließlich die Satzungszwecke der Dieckell — Stiftung gefördert werden.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

Antragsverfahren für die Mittelvergabe

Name u. Anschrift d. Antragstellers: .....

.....

Zielsetzung des Projektes: .....

.....

.....

.....

.....

angestrebter Förderbetrag: .....

Gesamtkosten: .....

evtl. weitere finanzielle Unterstützung von anderer Seite: .....

.....

## §5

### Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers und Rückforderungsrecht

- (1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, sechs Monate nach Erfüllung des  
Zweckes, spätestens jedoch ein Jahr nach Zufluss der Förderungsmittel, einen  
Nachweis über die Verwendung der Förderungsmittel **zu erbringen**. Der Nachweis muss durch  
prüfungsfähige Unterlagen belegt werden.
- (2) Die Dieckell-Stiftung behält sich das Recht vor, den Nachweis durch Einsicht in die Bücher und  
sonstige Unterlagen auch an Ort und Stelle zu prüfen oder durch einen Beauftragten überprüfen zu  
lassen. Die Prüfung hat auch festzustellen, ob mit der Zuwendung beabsichtigte Zwecke erreicht  
wurden.
- (3) Ergibt die Prüfung, dass die Förderungsmittel nicht entsprechend den Bedingungen der — zuvor  
schriftlich erteilten — Bewilligung des Vorstandes der Dieckell-Stiftung verwendet wurden, kann  
die Zuwendung unter Berechnung eines Zinses in Höhe von 3% zurückgefordert werden. Über  
eine Rückzahlung entscheidet der Stiftungsrat.
- (4) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die erhaltene Zuwendung ganz oder teilweise  
unverzüglich zurückzuzahlen,
  - a) wenn er eine zu hohe Zuwendung erhalten hat, weil nach der Bewilligung durch den Vorstand  
die veranschlagte Gesamtkosten des Verwendungszweckes sich ermäßigt haben oder die  
Eigenmittel nicht in der im Finanzierungsplan ausgewiesenen Höhe aufgebracht worden sind,  
Deckungsmittel sich erhöht haben oder neue Deckungsmittel hinzugekommen sind;
  - b) wenn die Zuwendung zweckentfremdet wird;
  - c) wenn die mit der Zuwendung geförderte Einrichtung von einem öffentlichen oder  
privaten Träger übernommen wird;
  - d) wenn in Bezug auf den Zuwendungsempfänger das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren  
eröffnet worden ist bzw. bei Zwangsvollstreckung oder Zwangsverwaltung des  
Zuwendungsempfängers.

Beschlossen durch den Stiftungsrat am 27.04.2014

Der Antragsteller hat § 5 der Vergaberichtlinien der Dieckell Stiftung zur Kenntnis genommen und  
erkennt diese an.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller